

# Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

## Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

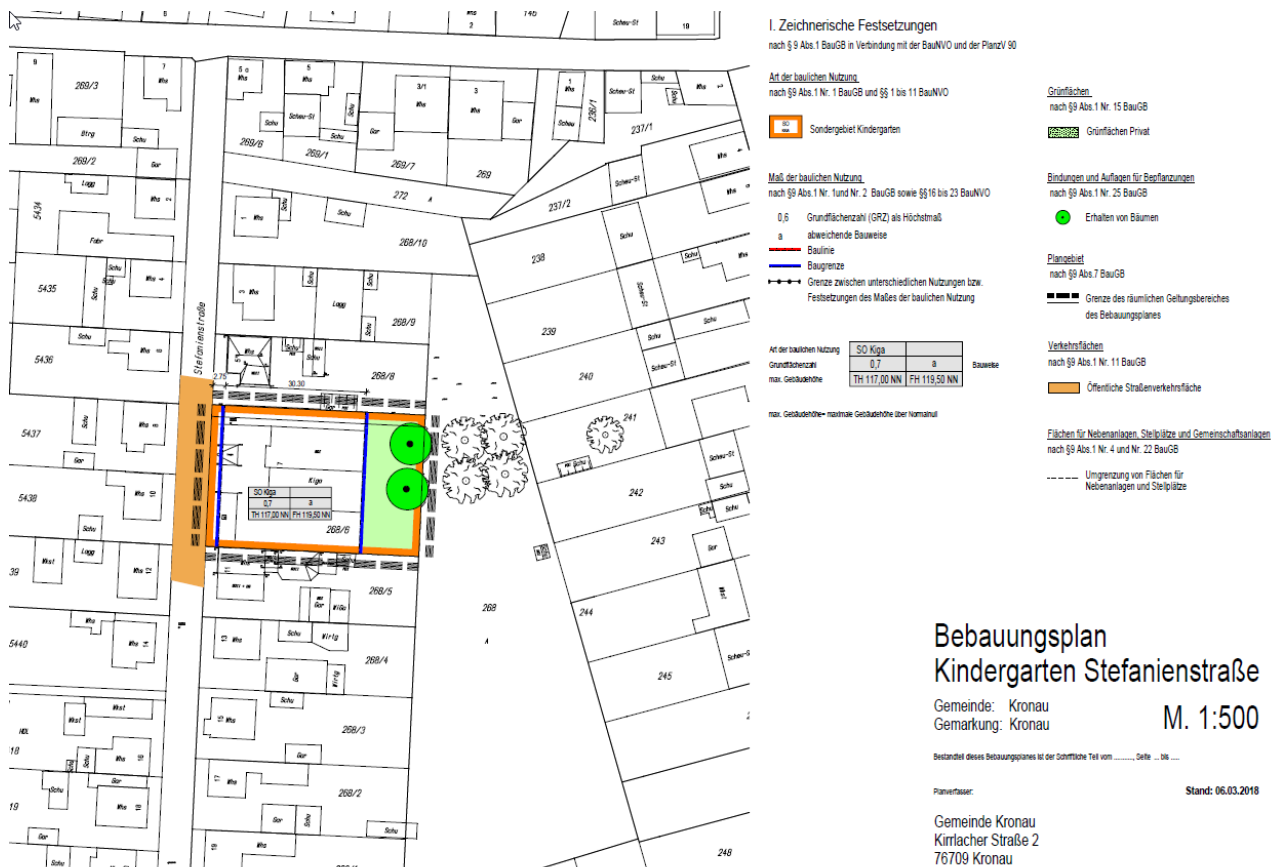
### „Kindergarten Stefaniestraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 27.02.2018 und 20.03.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß §§ 2, 12 und 13a BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kindergarten Stefaniestraße“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen, den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung findet im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 12 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flurstück Nummer 268/6.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 06.03.2018 maßgebend.  
Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## **Ziele und Zwecke der Planung**

Auf dem Grundstück Stefaniestraße 7, Flst.Nr. 268/6, steht ein eingeschossiges Kindergartengebäude. Eine Modernisierung oder ein Umbau des Gebäudes scheidet aus wirtschaftlichen Gründen aus. Daher hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Kronau für den Abbruch des Bestandgebäudes und einen Neubau auf dem Grundstück des alten Kindergartengebäudes ausgesprochen.

Aufgrund der steigenden Kinderzahlen und des Platzbedarfs ist ein zweigeschossiges Gebäude mit der Möglichkeit zur Unterbringung von sechs Gruppen geplant.

Das Grundstück soll den Charakter eines Sondergebietes Kindergarten erhalten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine vordere und hintere Baugrenze, sowie die Festlegung einer Grundflächenzahl von 0,7 bestimmt.

Da an der südlichen Grundstücksgrenze bereits eine massive Bebauung vorliegt, soll diese Grenzbebauung aufgenommen werden und das Kindergartengebäude auf der Südseite an die Grenze gebaut werden. Auf der Nordseite soll einen Grenzabstand eingehalten werden, der als Zufahrt in den Spielplatzbereich und als Aufstellfläche für die Feuerwehr dienen soll.

Die Höhenentwicklung des Gebäudes wird durch die Festsetzung einer Traufhöhe und einer Firsthöhe geregelt.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 05.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronau, 29.03.2018

Frank Burkard, Bürgermeister